

7. Weiterhin Unterscheidung zwischen privat und öffentlich mit verschiedenen Rechtswegen, riskante und teure Zivilgerichtsbarkeit aber mit Durchsetzbarkeit im Privaten, einfachere und billige DSK aber ziemlich zahllos im Öffentlichen
8. Weiterhin kein Widerspruchsrecht bei indirekt personenbezogenen Daten
9. Vereinfachung der Registrierung — Erschwerung einer Vorabkontrolle
10. Ausnahme von der Meldepflicht für gesetzessdefinierte Datenanwendungen
11. Geplante Meldevereinfachung von Informationsverbundsystemen als Gefahr für Betroffenenrechte
12. Weiterhin keine oder unklare Regelungen zur zeitlichen Dauer von Aufzeichnungen

- Resümee:

- Weiterhin keine oder unklare Regelungen zur zeitlichen Dauer von AufzeichnungenRückschritte zum Entwurf von 2008 — Betriebliche Datenbeauftragte rausgenommen, aber die vormaligen Punkte zur Abschwächung dieses Fortschritts weiterhin vorhanden — zum Schaden der Betroffenenrechte
- Weiterhin keine vllständige Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie — zu Lasten des Betroffenenrechtes
- Widerspruch zwischen DSGVO und „VDS“, der verdachtlosen Verkehrsaufzeichnung, bekannt unter der behübschenden Bezeichnung Vorratsdatenspeicherung. Datenaufzeichnungen auf Vorrat widersprechen der EU-Datenschutzrichtlinie!
- Weiterhin keine Regelungen zur zeitlichen Dauer von AufzeichnungenRückschritte zum Entwurf von 2008 — Betriebliche Datenbeauftragte rausgenommen, aber die vormaligen Punkte zur Abschwächung dieses Fortschritts weiterhin vorhanden, also Abstriche bei den den Betroffenenrechten
- Gravierende Mängel somit kaum oder unzureichend behoben

Forderung an die EU: Die Kommission soll der langjährigen Nichtumsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie nachgehen anstatt der vermeintlich nicht umgesetzten, neuen „Vorratsdatenspeicherung“

Aktuelle Novellierung von DSG (und SPG)

Anfang 2010 sollen das **Datenschutzgesetz, DSG**, und auch das **Sicherheitspolizeigesetz, SPG**, in abgeänderter Form in Kraft treten. Insbesondere das DSG wird stärkeren Änderungen unterworfen. Diese Novellierung hat als einen wesentlichen Schwerpunkt Regelungen zur Videoüberwachung, wobei gleich ein bisschen SPG in die Novelle reinversteckt wird (ungebremster Einsatz von Bildübertragung durch Sicherheitsbehörden).

Eine Liste der wichtigsten Punkte.

- Positives:
 1. Informations- und Auskunftspflichten zu Videoaufzeichnungen
 2. Kennzeichnungspflichten für Videoaufzeichnungsbereiche
 3. Extra Regelungen der Auskunftsrechte für Videoaufzeichnungen
 4. Bundesweite Vereinheitlichung bei nicht automationsunterstützt verarbeiteten Daten
 5. Ausweitung des Geltungsbereichs auf manuell geführte Daten
 6. Ausweitung der Untersagungsbefugnisse durch die DSK
- Negatives:
 1. Technisch und methodisch nicht nachvollziehbare Einschränkung von Videoaufzeichnungen — Legalisierung von Googles „Streetview“ u.a.
 2. Zu viele Ausnahmen für Informations- und Auskunftspflichten für Videoaufzeichnungen
 3. Datenschutzbeauftragte weiterhin nicht verpflichtend
 4. Weiterhin kein Schutz und keine klare Definition für „allgemein“ verfügbare Daten — Daten in Internet und öffentlichen Verzeichnissen als Freiwild für Schnüffler?
 5. Beibehaltung der Einschränkungen von Betroffenenrechten bei manuell geführten Daten
 6. Starke Bürokratisierung für Beschwerden an die DSK — die Datenschutzkommission, welche für Beschwerden im öffentlichen Bereich zuständig ist